

# Gebührenordnung

des

Österreichischen Cheerleading und  
Cheer Performance Verbands



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Rechnungslegung und Auszahlung.....	3
§ 3 Zahlungsvorschreibungen.....	3
§ 4 Sprachliche Gleichbehandlung.....	3
<b>II. Gebühren des ÖCCV</b>	<b>4</b>
§ 5 Beitrittsgebühren.....	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 7 Gebühren für Cheerpässe.....	4
§ 8 Gebühren für Meisterschaften des ÖCCV.....	4
§ 9 Gebühren für sonstige Veranstaltungen des ÖCCV.....	5
§ 10 Gebühren für Funktionäre.....	5
§ 11 Kautionen.....	5
§ 12 Strafen .....	5
§ 13 Sonstige Gebühren.....	5
§ 14 Mahngebühren .....	5
§ 15 Serviceleistungen für Vereine, welche den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben .....	6
§ 16 Ablöse für Vereinswechsel .....	6

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gebührenordnung gilt in Ergänzung zu den Statuten des ÖCCV für alle Mitglieder sowie für Dienstleistungen durch den ÖCCV.
- (2) Für Situationen, die nicht in dieser Gebührenordnung geregelt sind, kann der Vorstand des ÖCCV im Anlassfall durch Beschlussfassung Gebühren festsetzen.

### § 2 Rechnungslegung und Auszahlung

- (1) Die Rechnungslegung an den ÖCCV hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Sie ist vom Rechnungsleger eigenhändig zu unterfertigen, vom Kassier zu genehmigen und vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen (außer dem Kassier wurde in Übereinstimmung mit den Statuten des ÖCCV eine Vollmacht zur alleinigen Zeichnung erteilt). Eine schriftliche Rechnungslegung ist nicht erforderlich, wenn die Abrechnung mittels Letztempfängerlisten und beigeschlossenen Originalbelegen erfolgt.
- (2) Grundsätzlich werden keine Eigenbelege und keine Pauschalrechnungen akzeptiert.
- (3) Auf den Belegen dürfen keine Korrekturen durch Auslacken, Überschreiben etc. vorgenommen werden. Korrekturen müssen sichtbar und bestätigt sein.
- (4) Auszahlungen dürfen erst nach Vorliegen der ordnungsgemäß ausgefüllten Letztempfängerlisten, Honorarnoten bzw. der Originalbelege erfolgen.

### § 3 Zahlungsvorschreibungen

- (1) Jede Zahlung ist grundsätzlich auf das vom Verband veröffentlichte Verbandskonto zu leisten. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Zahlungsvorschreibung genannten Termin, der wenigstens 14 Tage nach dem Tag der Vorschreibung liegen muss, eingegangen ist. Bei verspäteter Zahlung werden bankübliche Kontokorrentzinsen sowie Mahngebühren verrechnet.
- (5) Mit dem fruchtlosen Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne weiteres Verfahren die Sperre aller dem Verband gemeldeten Aktiven bzw. Teams des säumigen Vereines in Kraft. Auf diese Rechtsfolge ist der Verein vor Ablauf der Zahlungsfrist durch eingeschriebenen Brief hinzuweisen.
- (6) Einsprüche gegen Zahlungsvorschreibungen haben keine aufschiebende Wirkung. Geleistete Zahlungen werden auf die jeweils älteste Vorschreibung bzw. Schuld angerechnet.

### § 4 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## II. Gebühren des ÖCCV

### § 5 Beitrittsgebühren

für ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Förderer einmalig EUR 50,00

### § 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind für ordentliche und außerordentliche Mitglieder jährlich basierend auf die im Cheerpassstool für den Verein genannten Mitglieder mit gültigem Cheerpass nach den folgenden Sätzen zu bezahlen:

1.	1 bis 50 Personen ordentliche / außerordentliche Mitglieder	EUR 100,00 / EUR 50,00
2.	51 bis 150 Personen ordentliche / außerordentliche Mitglieder	EUR 150,00 / EUR 100,00
3.	151 bis 200 Personen ordentliche / außerordentliche Mitglieder	EUR 200,00 / EUR 150,00
4.	ab 201 Personen ordentliche / außerordentliche Mitglieder	EUR 250,00 / EUR 200,00

### § 7 Gebühren für Cheerpässe

Cheerpässe, welche in Übereinstimmung mit dem geltenden Regelwerk für die Teilnahme an bestimmten Meisterschaften erforderlich sind, können nur durch ordentliche und außerordentliche Mitglieder beantragt werden. Dabei gelten für das Kalenderjahr der Ausstellung des Passes und das Folgejahr die folgenden Gebühren:

1.	Normaltarif (Verrechnung durch den AFBÖ) pro Cheerpass	EUR 15,00
2.	Aufschlag für Cheerpässe ab dem 01.02. bis 15 Tage vor einem genannten Wettkampf pro Cheerpass (Verrechnung durch den ÖCCV)	EUR 10,00
3.	Aufschlag für Cheerpässe ab 14 Tage vor einem genannten Wettkampf bis Ende der Saison pro Cheerpass (Verrechnung durch den ÖCCV)	EUR 30,00

Anm.: Relevant für die Verrechnung ist das Datum mit dem die Cheerpassunterlagen vollständig im Tool hochgeladen und beantragt wurden.

### § 8 Gebühren für Meisterschaften des ÖCCV

1.	<u>Österreichische Cheerleading Meisterschaft</u>	
1.1.	Start je Teilnehmer und Kategorie	EUR 18,00
1.2.	Start je Ersatzperson pro Kategorie	EUR 18,00
1.3.	Teilnahmegebühr pro Coach, Betreuer pro Teilnehmer (Einfachverrechnung)	EUR 18,00
1.4.	Aufschlag für verspätete Anmeldung oder Änderungen ab Nennschluss bis 72 Stunden bis Wettkampfbeginn pro Änderung (zuzüglich Nenngeld)	EUR 15,00
1.5.	Aufschlag für verspätete Anmeldung oder Änderungen ab Nennschluss bis 24 Stunden bis Wettkampfbeginn pro Änderung (zuzüglich Nenngeld)	EUR 30,00
2.	<u>International Cheer Masters</u>	
2.1.	Start je Teilnehmer und Kategorie	EUR 18,00
2.2.	Start je Ersatzperson pro Kategorie	EUR 18,00
2.3.	Teilnahmegebühr pro Coach, Betreuer pro Teilnehmer (Einfachverrechnung)	EUR 18,00
2.4.	Aufschlag für verspätete Anmeldung oder Änderungen ab Nennschluss bis 72 Stunden bis Wettkampfbeginn pro Änderung (zuzüglich Nenngeld)	EUR 15,00
2.5.	Aufschlag für verspätete Anmeldung oder Änderungen ab Nennschluss bis 24 Stunden bis Wettkampfbeginn pro Änderung (zuzüglich Nenngeld)	EUR 30,00

Anm.: Ab 24 Stunden vor Wettkampfbeginn ist keine Änderung mehr möglich. Der Wettkampf beginnt offiziell mit dem ersten Team Check-In des Wettkampftages lt. ÖCCV Zeitplan.

## § 9 Gebühren für sonstige Veranstaltungen des ÖCCV

Gebühren für sonstige Veranstaltungen des ÖCCV (z.B. Übungsleiterausbildung) werden anlassbezogen in der diesbezüglichen Ausschreibung festgelegt.

## § 10 Gebühren für Funktionäre

Die folgenden Gebühren für eingesetzte Funktionäre sind unter Verwendung der Letztempfängerlisten abzurechnen:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. ortsansässig (nur Verpflegung)   | EUR 26,40 |
| 2. mit Anreise bis 120 km (Wohnort-Turnierort) zusätzlich zu Verpflegung:<br>Bahnfahrt II. Klasse tour – retour (ÖBB-Tarif)                               |           |
| 3. mit Anreise über 120 km (Wohnort-Turnierort) zusätzlich zu Verpflegung:<br>Bahnfahrt II. Klasse tour – retour (ÖBB-Tarif), Übernachtung in einem Hotel |           |

## § 11 Kautionen

Die untenstehenden Kautionen sind vor der Übergabe der Gegenstände zu entrichten. Sie werden nur dann rückerstattet, wenn die verliehenen Gegenstände in demselben Zustand zurückgegeben werden, in dem sie überlassen wurden. Für Kleidungsstücke beinhaltet das auch die erforderliche Reinigung.

- |  |            |
|--|------------|
| 1. für die Verleihung einer Team Austria Uniform                               | EUR 150,00 |
| 2. für die Verleihung sonstiger Ausrüstung pro Stück (z.B. Schilder, Pom Poms) | EUR 25,00  |

Anm.: Die Kaderathleten des Team Austria müssen keine Kaution hinterlegen, sind jedoch verpflichtet die Uniform bei Beschädigung oder Verlust im Wert ihres Neupreises zu ersetzen.

## § 12 Strafen

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. für die Absage einer bereits genehmigten und angekündigten Meisterschaft  | EUR 1.000,00     |
| 2. vorsätzliche oder grob fahrlässige Irreführung bei Cheerpässen  | EUR 1.000,00     |
| 3. vorsätzliche oder grob fahrlässige Irreführung bei Teilnehmerlisten   | EUR 1.000,00     |
| 4. für die Nichtbefolgung der Verbandsstatuten und von Beschlüssen der Verbandsorgane nach erster schriftlicher Warnung (1. Strafe)                | bis EUR 500,00   |
| 5. für die Fortsetzung einer Nichtbefolgung der Verbandsstatuten und von Beschlüssen der Verbandsorgane nach bereits verhängter Strafe (2. Strafe) | bis EUR 1.000,00 |

## § 13 Sonstige Gebühren

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Verspätete Anmeldung zu Veranstaltungen des ÖCCV (z.B. Übungsleiterausbildung) je Teilnehmer  | EUR 30,00  |
| 2. Protest- und Berufungsgebühr (wird bei positiver Erledigung rückerstattet) je Eingabe   | EUR 150,00 |
| 3. Durchführung einer schriftlichen Beschlussfassung   | EUR 200,00 |
| 4. Unbegründete Nichtbefolgung von Anordnungen der ÖADR, der NADA-Austria GmbH oder der Unabhängigen Schiedskommission oder die Verweigerung der Mitwirkung an Verfahren von den genannten Gremien | EUR 500,00 |

## § 14 Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug von Gebühren, Kautionen, Strafen, etc. wird pro Anlassfall und Mahnung eine Mahngebühr in der Höhe von 10 % der offenen Forderung eingehoben; jedoch maximal 100 €.

## **§ 15 Serviceleistungen für Vereine, welche den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben**

1. Aufschlag für alle Veranstaltungen des ÖCCV	100 %
2. Aufschlag für die Teilnahme an Meisterschaften	100 %
3. Allgemeine Anfragen (je Anfragepunkt)	EUR 50,00
4. Regelwerksanfragen (je Element)	EUR 50,00

## **§ 16 Ablöse für Vereinswechsel**

Gemäß ÖCCV Regelwerk (I. General Rules - 2. Club Changes) darf der abgebende Verein dem aufnehmenden Verein die unten angeführten Ablösesummen in Rechnung stellen. Nach Bezahlung ist der Cheerpass des Athleten umgehend freizugeben. Eine Klärung des Sachverhalts inkl. Rechnungslegung hat binnen 7 Tagen ab Anfrage des aufnehmenden Vereins zu erfolgen.

1. Ablöse für einen Spitzensportathleten (ab 01. Jänner bis Ende der Saison maximal 15. Juli)	EUR 75,00
2. Ablöse für einen Breitensportathleten (ab 01. Jänner bis Ende der Saison maximal 15. Juli)	EUR 30,00
3. Aufschlag Team Austria Kaderathlet, gemäß Team Austria Tryout (ganzjährig verrechenbar)	EUR 50,00